

**Rahmenvereinbarung
über die Verwertung und Entsorgung
von Straßenkehricht für den Zeitraum
vom 01.11.2026 bis zum 31.10.2028**

Vergabeunterlagen:

Teil I - Leistungsbeschreibung und Vertragsausführungsbestimmungen

Teil II - Vergabeverfahren (Ablauf und Bewertungsvorgehen)

Teil III - Preisblatt

Auftraggeberin:

Stadt Bielefeld
Die Oberbürgermeisterin
33602 Bielefeld

Während des Vergabeverfahrens sind Rückfragen ausschließlich unter Nutzung der Kommunikationsmöglichkeit der Vergabeplattform zu richten an:

Stadt Bielefeld
Amt für Zentrale Leistungen
Zentrale Vergabestelle

I Leistungsbeschreibung und Vertragsausführungsbestimmungen

1. Auftragsgegenstand

Ziel dieser Ausschreibung ist die Vergabe der ordnungsgemäßen Verwertung und Entsorgung von Straßenkehrriecht, Laub und sonstigen von Kehrmaschinen aufgenommenen Abfällen (Abfallschlüssel AVV 20 03 03).

Für die zu vergebende Leistung wird eine Rahmenvereinbarung mit einer festen Laufzeit von zwei Jahren für den Zeitraum vom 01.11.2026 bis zum 31.10.2028 abgeschlossen.

2. Hinweise zur Kalkulation und logistische Anforderungen

2.1 Übergabeort, Verladung und Abholfristen

Die Leistungserbringung beginnt ab Übergabestelle. Das zu verwertende/entsorgende Material wird zu Vertragsbeginn auf dem Gelände des Klärwerks Heepen (Schelpmilser Weg 21a, 33609 Bielefeld) und nach Abschluss der dortigen Baumaßnahmen (siehe 2.2) wieder auf dem Betriebsgelände des UWB (Eckendorfer Straße 57, 33609 Bielefeld) durch die Auftraggeberin mittels Radlader auf die Transportfahrzeuge des Auftragnehmers verladen.

Die Abholung und Übernahme des Materials haben innerhalb von 48 Stunden nach Abruf durch die Auftraggeberin zu erfolgen. Eine Verladung ist ausschließlich in folgenden Zeitfenstern möglich:

- Montag bis Donnerstag: 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Freitag: 06:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Hinweis zur Betriebslogistik: Das Kehrichtzwischenlager befindet sich direkt neben dem Waschplatz für die Kehrmaschinen. Dieser Waschplatz wird im Anschluss an die oben genannten Zeiten intensiv genutzt, sodass eine Verladung danach aus betrieblichen Gründen ausgeschlossen ist. Zu späteren Uhrzeiten steht zudem kein Personal für die Bereitstellung des Radladers zur Verfügung. Das Zeitfenster ist daher strikt einzuhalten. Ausnahmen sind nur in begründeten und vorab einvernehmlich abgesprochenen Einzelfällen möglich.

2.2 Baubedingte Verlagerung des Umschlagplatzes

Aufgrund von laufenden Baumaßnahmen auf dem Betriebsgelände Eckendorfer Straße ist der Umschlagplatz für den Straßenkehrriecht aktuell bereits auf das Gelände des Klärwerks Heepen, Schelpmilser Weg 21a, 33609 Bielefeld, verlagert worden. Die Verladung bei Vertragsbeginn erfolgt daher am Klärwerk Heepen. Im Laufe der Vertragslaufzeit (voraussichtlich in 2027) wird der Umschlag wieder zurück an den Standort Eckendorfer Straße verlegt. Die genaue Dauer des Verbleibs am Klärwerk Heepen sowie der exakte Zeitpunkt der Rückverlagerung stehen derzeit noch nicht fest.

Kalkulationshinweis: Die Bieter haben diesen bereits vollzogenen Standortwechsel sowie die spätere Rückverlagerung innerhalb des Stadtgebietes Bielefeld in ihren Angebotspreisen als Festpreis einzukalkulieren. Nachträgliche Preisanpassungen oder Mehrkostenforderungen aufgrund der geänderten Anfahrtswege innerhalb Bielefelds sind ausgeschlossen.

2.3 Anforderungen an Transportfahrzeuge und Mengenentwicklung

Abfallrechtliche Zulassung: Es dürfen nur Transportfahrzeuge (LKW) eingesetzt werden, die für den Transport von Abfällen der Abfallschlüsselnummer AVV 20 03 03 behördlich zugelassen und entsprechend gekennzeichnet sind.

Saisonale Schwankungen: Die abzutransportierenden Tonnagen unterliegen erheblichen saisonalen Schwankungen. Insbesondere in den Herbstmonaten (Laubzeit) ist mit einem stark erhöhten Volumen bei gleichzeitig geringerem spezifischen Gewicht zu rechnen, was zu einer geringeren Lkw-Auslastung führen kann. Dies ist bei der Transportkalkulation zu berücksichtigen.

2.4 Ermittlung der Tonnage (Wiegung)

Die Ermittlung der vertragsrelevanten Tonnagen erfolgt durch eine Wiegung des Materials durch den Auftragnehmer auf einer geeichten Fahrzeugwaage. Die Kosten für die Wiegung und die Erstellung der Wiegescheine sind vollumfänglich mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten. Der Auftraggeberin ist für jeden Transport unaufgefordert ein Erst- und Zweitwiegeschein (Brutto/Netto/Tara) vorzulegen. Zulässig und gleichwertig ist auch die Vorlage eines gemeinsamen (einzelnen) Wiegescheins, sofern auf diesem alle drei Werte (Brutto-, Tara- und Nettogewicht) eindeutig und transparent ausgewiesen sind.

2.5 Abfallanalytik und Probenahme

Aktuelle Untersuchungsberichte oder Laboranalysen des Materials liegen der Auftraggeberin nicht vor.

Bieterin wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der Angebotsabgabe auf eigene Kosten eine repräsentative Probe aus dem aktuellen Kehrleitzwischenlager auf dem Gelände des Klärwerks Heepen (Schelpmilser Weg 21a, 33609 Bielefeld) zu entnehmen und analytisch zu bewerten. Bei der Bewertung sind saisonale Besonderheiten (z. B. Laubanteil im Herbst, Streusalzrückstände/Splitt im Winterdienst) eigenverantwortlich zu berücksichtigen.

Verfahrenshinweis: Eine Probenahme ist nur nach vorheriger Terminabsprache möglich. Die Terminvereinbarung darf ausschließlich über die Vergabestelle erfolgen. Eine direkte Kontaktaufnahme mit den Mitarbeitern des Umweltbetriebs vor Ort ist den Bietern aus Gründen der Gleichbehandlung und des Geheimwettbewerbs untersagt.

3. Vergütung und Abrechnung

3.1 Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand

Bei den im Preisblatt angegebenen Mengen handelt es sich um reine Schätzwerte, die auf den Erfahrungswerten der Vorjahre basieren. Es besteht keine Abnahmeverpflichtung für die Auftraggeberin. Die Vergütung erfolgt ausschließlich auf Basis der tatsächlich übernommenen und verwerteten Tonnagen. Abrechnungsgrundlage sind die vorzulegenden Wiegekarten in Verbindung mit dem Übernahmeschein.

3.2 Kontrollwiegungen

Der Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld (UWB) behält sich das Recht vor, jederzeit und unangemeldet Kontrollwiegungen der Transportfahrzeuge an einer vom UWB benannten, geeichten Waage (z. B. öffentliche Waage oder Waage einer städtischen Liegenschaft) auf eigene Kosten durchzuführen. Bei Differenzen zwischen den Wiegekarten gilt das Ergebnis der Kontrollwiegung des UWB.

3.3 Rechnungsstellung

Die Rechnungen je Abfuhr sind an den UWB der Stadt Bielefeld zu senden. Hierfür gibt es **zwei** verschiedene Möglichkeiten:

- X-Rechnung

Gemäß § 7a des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in NRW (EGovG NRW) können Rechnungen auch elektronisch mit dem XRechnungs-Standard übersandt werden. Dabei stellt die XRechnung ein strukturiertes elektronisches Format auf XML-Basis dar. Weitergehende Informationen finden Sie unter folgendem Link:

<https://vergabe.nrw.de/wirtschaft/e-rechnung-nrw>

Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, übersenden Sie Rechnungen in dem neuen strukturierten X-Rechnungs-Format an die Stadt Bielefeld ausschließlich an die E-Mail-Adresse: eingang@erechnung.nrw

Als Leitweg-ID für die Stadt Bielefeld - Umweltbetrieb verwenden Sie bitte: 05711-32002-64.

- PDF-Rechnung

Es wurde eine Mailadresse für PDF-Rechnungen eingerichtet:

Rechnungen.Umweltbetrieb@bielefeld.de

Diese Mailadresse ist ausschließlich für PDF-Rechnungen. Andere Maileingänge können nicht bearbeitet werden. Für einen reibungslosen Ablauf und zeitnahe Bearbeitung sind folgende Hinweise zu beachten:

- Andere Formate als das pdf-Format werden nicht akzeptiert.
- Der Dateiname darf maximal 55 Zeichen lang sein.
- In einem pdf-Dokument darf nur eine Rechnung enthalten sein.
- Rechnungsbegründende Unterlagen müssen zusammen mit der Rechnung in einem pdf-Dokument zugesandt werden.
- Pro E-Mail darf nur ein pdf-Dokument zugesandt werden.
- Verschlüsselte Dateien können nicht bearbeitet werden.

II Vergabeverfahren (Ablauf und Bewertungsvorgehen)

1. Allgemeine Angaben

Die Leistung wird im Wege eines offenen Verfahrens nach der Vergabeverordnung (VgV) in Verbindung mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ausgeschrieben.

Die Ausschreibungsunterlagen stehen für alle Interessierten auf der elektronischen Vergabeplattform <https://www.vergabe-westfalen.de> für das Verfahren kostenfrei zum Download bereit. Es wird darauf hingewiesen, dass für das Herunterladen der Unterlagen eine Registrierung bei der o. g. Vergabeplattform nicht notwendig, aber vorteilhaft ist und empfohlen wird, da dann Bieter automatisch über die laufende Kommunikation per E-Mail unterrichtet werden und keine Informationen verpassen.

Das Angebot nebst Anlagen ist bis zum jeweiligen Eröffnungstermin elektronisch in Textform gemäß § 126b BGB auf dem Vergabemarktplatz Westfalen hochzuladen (über Bietertool oder webbasierte Abgabe) und dadurch verschlüsselt zu übermitteln.

Das Angebot einschließlich der Nachweise und Erklärungen ist in deutscher Sprache abzufassen. Für Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, soll eine Übersetzung in deutscher Sprache beigelegt werden.

Nebenangebote sind nicht zulässig.

Sofern ein Bieter mehrere Hauptangebote einreicht, ist jedes Hauptangebot mit allen Angebotsunterlagen als eigenes Angebot zu kennzeichnen und auf dem Vergabemarktplatz Westfalen (über Bietertool oder web- basierte Abgabe) einzustellen. Die Abgabe mehrerer Hauptangebote in einem Angebot ist nicht zulässig und führt zum Ausschluss.

Qualifizierungs- und Eignungsnachweise sind teilweise in Form von Eigenerklärungen einzureichen. Auf Anforderung der Auftraggeberin sind vor Zuschlagserteilung die Eigenerklärungen durch entsprechende Nachweise zu bestätigen.

Etwaige Unklarheiten sollten unbedingt vor Angebotsabgabe geklärt werden, da nach der Angebotseröffnung keine Änderungen mehr möglich sind. Rückfragen **sollten bis spätestens 6 Werktagen vor dem Ende der Angebotsfrist** elektronisch über die Kommunikationsmöglichkeit der Vergabeplattform gerichtet werden.

Informationen, welche die Vergabeunterlagen ergänzen oder berichtigen, werden allen Beteiligten über die Vergabeplattform mitgeteilt, wenn sie dort registriert sind. Sie sind bei der Erarbeitung des Angebotes zu berücksichtigen und werden Bestandteil des Angebotes. Mündliche sowie telefonische Auskünfte werden grundsätzlich nicht erteilt.

Kosten für die Erstellung des Angebotes und die Beteiligung an diesem Vergabeverfahren werden nicht erstattet.

Der Bieter ist bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden.

2. Nachunternehmen

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung (z. B. den reinen Transport oder den Betrieb der Verwertungsanlage) durch Nachunternehmer ausführen zu lassen, sind diese bereits mit der Angebotsabgabe auf dem entsprechenden Formblatt der Vergabeunterlagen namentlich zu benennen. Für jeden Nachunternehmer sind die entsprechenden Eignungsnachweise (insb. das EfB-Zertifikat für dessen Leistungsteil) mit dem Angebot einzureichen.

Ein Wechsel oder der nachträgliche Einsatz von Nachunternehmern während der Vertragslaufzeit ist nur mit **vorheriger schriftlicher Zustimmung** des Umweltbetriebs der Stadt Bielefeld zulässig. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn der neue Nachunternehmer die gleichen fachlichen Qualifikationen, Zertifizierungen und Eignungsvoraussetzungen erfüllt, die für das Vergabeverfahren maßgeblich waren.

Ein ungenehmigter Nachunternehmereinsatz oder -wechsel stellt einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung der Rahmenvereinbarung dar.

3. Eignungsanforderungen

Der künftige Auftragnehmer muss die nachfolgend genannten Eignungskriterien erfüllen:

3.1 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

3.1.1 Gesetzliche Ausschlussgründe nach § 123 ff GWB (§ 42 VgV)

Es dürfen keine Ausschlussgründe gem. §§ 123 ff GWB (§ 42 VgV) vorliegen. Das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe ist anhand des beigefügten Vordruckes „Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123 ff GWB“ zu bestätigen.

Nachweise hierzu (u.a. Bescheinigungen in Steuersachen des Finanzamtes, Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkassen, des Steueramtes der Kommune sowie der Berufsgenossenschaft) sind auf besondere Aufforderung vor Vertragsabschluss beizubringen (nicht älter als 6 Monate, Stichtag ist das Ende der Angebotsfrist).

3.1.2 Zuschlagsverbot

Es gilt ein Zuschlagsverbot aufgrund des 5. EU-Sanktionspakets auf öffentliche Aufträge nach GWB i. V. m. VgV, s. auch Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) 2023/2878 des Rates vom 18.12.2023. Die beigefügte Eigenerklärung ist mit dem Angebot einzureichen.

3.2 Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Vor Auftragserteilung hat der Auftragnehmer **auf besondere Aufforderung** der Auftraggeberin einen aktuellen Berufs- oder Handelsregistrauszugs nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes der Europäischen Union oder des Vertragsstaates des EWR-Abkommens, in dem der Bieter ansässig ist, oder einen gleichwertigen Nachweis zum Gewerbebetrieb, sofern dieser nicht im Berufs- oder Handelsregister eingetragen ist, vorzulegen. Der Berufs- oder Handelsregistrauszug ist dann aktuell, wenn dieser –unabhängig vom Datum der Erstellung – die tatsächlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der geforderten Frist zur Abgabe der Angebote wiedergibt.

Falls keine Eintragungspflicht im Berufs- oder Handelsregister des Herkunftslandes besteht, ist eine Eigenerklärung, weshalb für den Bieter keine Eintragungspflicht besteht und darüber, wer die vertretungsberechtigten Personen sind, einzureichen.

3.3 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Angabe des Gesamtumsatzes bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre
- Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung sowie Nachweis oder Erklärung zur Versicherungssumme.

Zum Vertragsbeginn und während der Vertragslaufzeit muss der Auftragnehmer über eine Betriebshaftpflichtversicherung bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut mit folgenden Mindestsummen verfügen:

Personenschäden	3.000.000 Euro
Sachschäden	3.000.000 Euro
Umweltschäden	3.000.000 Euro
Vermögensschäden	3.000.000 Euro

Sollten die o.g. Mindestsummen zum Zeitpunkt des Einreichens des Angebotes noch nicht vorliegen, hat der Bieter zu bestätigen, dass spätestens zum Vertragsbeginn eine Betriebshaftpflichtversicherung mit den o. g. Mindestsummen bestehen wird.

Für den Nachweis reicht eine Eigenerklärung. Vor Vertragsabschluss hat der Bieter der Auftraggeberin auf besondere Anforderung einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

3.4 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- Nachweise zum Verwertungs- und Entsorgungsweg:
Der genaue Verwertungs- und Entsorgungsweg ist vom Bieter detailliert und lückenlos zu beschreiben.
- Für die gesamte Logistik- und Entsorgungskette (sowie für etwaige Nachunternehmeranlagen und Transportsubunternehmer) ist ein **aktuelles und gültiges Zertifikat gemäß Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV)** für die Tätigkeiten **Befördern, Lagern, Behandeln und Verwerten** vorzulegen. Das Zertifikat muss für alle genannten Tätigkeiten zwingend die **Abfallschlüsselnummer AVV 20 03 03** umfassen.
Als Nachweis genügt vorerst eine Eigenerklärung (siehe „Eigenerklärung zu den Eignungsanforderungen und Fragenkatalog“). **Auf besondere Aufforderung** ist vor Zuschlagserteilung das entsprechende aktuelle Zertifikat einzureichen.
- Eigenerklärung, dass die eingesetzten Transportfahrzeuge (LKW) für den Transport von Abfällen der Abfallschlüsselnummer AVV 20 03 03 behördlich zugelassen und entsprechend gekennzeichnet sind (siehe „Eigenerklärung zu den Eignungsanforderungen und Fragenkatalog“).
- Betriebsbeschreibung mit mindestens folgenden Angaben: Name und Anschrift des Hauptfirmensitzes, Rechtsform, Erreichbarkeit mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie Nennung der Niederlassungen. Das Tätigkeitsgebiet des Bieters ist so hinreichend zu beschreiben, dass eine Beurteilung von Fachkunde und Leistungsfähigkeit des Bieters möglich ist. Ein Verweis auf den Internetauftritt oder die Angabe eines Links ist unzulässig.
- Angabe über die Anzahl der im Unternehmen beschäftigten Arbeitskräfte und ihre Funktionen

4. Angebotspreis

Der im Preisblatt angebotene Tonnen-Einheitspreis ist ein Festpreis für die gesamte Vertragslaufzeit. Er muss sämtliche Kosten für die Verwertung, Entsorgung, Behandlung, Verwiegung sowie alle Transportkosten, Mautgebühren und CO₂-Abgaben beinhalten.

Bei den im Preisblatt angegebenen Mengen handelt es sich um reine Schätzwerte, die auf den Erfahrungswerten der Vorjahre basieren. Es besteht keine Abnahmeverpflichtung für die Auftraggeberin. Die Vergütung erfolgt ausschließlich auf Basis der tatsächlich übernommenen und verwerteten Tonnagen. Abrechnungsgrundlage sind die vorzulegenden Wiegekarten in Verbindung mit dem Übernahmeschein.

5. Angebotswertung

Die Zuschlagserteilung erfolgt - nach der vorrangigen Erfüllung aller in der Leistungsbeschreibung geforderten Kriterien – auf das wirtschaftlichste Angebot bezogen auf den Preis. Bei Preisgleichheit entscheidet das Los.

III Preisblatt

Hinweis für die Bieter:

Der hier angebotene Tonnen-Einheitspreis ist ein Festpreis für die gesamte Vertragslaufzeit. Er muss sämtliche Kosten für die Verwertung, Entsorgung, Behandlung, Verwiegung sowie alle Transportkosten, Mautgebühren und CO₂-Abgaben beinhalten.

Los 1	Menge	Leistung	Einheitspreis je t netto	Gesamtpreis netto
Pos. 1	ca. 5.300 t	Ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung von Straßenkehrsicht, Laub und sonstigen von Kehrmaschinen aufgenommenen Abfällen (AVV 20 03 03), abholbereit verladen ab Umschlagplatz des UWB (bzw. temporär Klärwerk Heepen)		
Angebotssumme netto				
___ % MwSt.				
Angebotssumme brutto				
___ % Skonto* ___ WT / ___ KT				
Angebotssumme brutto abzgl. Skonto				

*Bei der Wertung eines Angebotes kann Skonto nur berücksichtigt werden, wenn als Zahlungsziel für die Skontogewährung 10 Werkzeuge bzw. 14 Kalendertage oder mehr angeboten werden.